

Maskenpflicht auf den Karlsruher Wochenmärkten



Auf den Karlsruher Wochenmärkten ist es Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Diesbezüglich werden, auch bei Vorlage eines ärztlichen Attests, keine Ausnahmen zugelassen.

Uns ist bekannt, dass in der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg geregelt ist, dass Menschen mit einem ärztlichen Attest (aus gesundheitlichen Gründen), von der an vielen Orten geltenden Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind. Jedoch betreibt die Stadt Karlsruhe die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung und kann damit gemäß §§ 903, 1004 BGB das Hausrecht über die Wochenmarktplätze ausüben. Das bedeutet, dass die Stadt Karlsruhe grundsätzlich das Recht hat, zu entscheiden, wem sie und zu welchen Bedingungen den Zutritt zu ihren Wochenmärkten gestattet und wem sie ihn verwehrt. Sie kann somit auch eigene Regelungen zu dessen Zutritt treffen, die auch über gesetzliche Vorgaben hinausgehen können. Auch in § 3 der Wochenmarktsatzung der Stadt Karlsruhe ist geregelt, dass das Marktamt aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Wochenmärkten je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder umfassend untersagen kann. Auch diese Regelung ist ein Ausfluss des bestehenden Hausrechts auf diesen Plätzen.

Aufgrund dieser Ermächtigungen wurde die Regelung getroffen, dass wirklich alle Wochenmarktbesucherinnen und – Besucher, sowie alle Wochenmarkthändlerinnen und Wochenmarkthändler, eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

Selbstverständliche haben sich Regelungen der Stadt Karlsruhe zum Hausrecht, insbesondere an Örtlichkeiten, die für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet sind, wie dies bei Wochenmärkten der Fall ist, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Es muss außerdem ein sachlicher Grund gegeben sein, der eine Einschränkung des Zugangs zu dieser öffentlichen Einrichtung, rechtfertigt. Beides ist vorliegend gegeben. Die Verpflichtung, in jedem Fall auf den Wochenmärkten eine Mund- Nasen- Bedeckung zu tragen, ist sowohl sachlich gerechtfertigt, als auch verhältnismäßig.

Wir halten diese Maßnahme für erforderlich, um jede Wochenmarktteilnehmerin und jeden Wochenmarktteilnehmer bestmöglich vor dem Corona-Virus zu schützen und jedem ein sicheres Einkaufen zu bieten. Auf den Wochenmärkten wird überwiegend mit Lebensmitteln gehandelt, die (häufig sogar für den rohen) Verzehr bestimmt sind und die damit besonders sensible Waren in Bezug auf Gesundheitsgefahren darstellen. Dieses Warenangebot ist mit dem Angebot zum Beispiel in einem Bekleidungsgeschäft nicht vergleichbar.

Außerdem ist uns die Aufrechterhaltung des Wochenmarktbetriebes besonders wichtig und deshalb möchten wir mit dieser Regelung nicht nur die Wochenmarktbesucherinnen und - Besucher schützen, sondern auch verhindern, dass unsere Beschickerinnen und Beschicker von dem Corona-Virus angesteckt werden und es dadurch möglicherweise zu einer unregelmäßigen

Beschickung oder im schlimmsten Fall sogar zu einem gesamten Ausfall eines Karlsruher Wochenmarktes kommt.

Wie bereits oben erwähnt, müssen auch alle unsere Beschickerinnen und Beschicker eine Mund- Nasen- Bedeckung tragen, ebenfalls unabhängig davon, ob sie hiervon durch ein ärztliches Attest befreit sind oder nicht. Es geht also um den Gesundheitsschutz aller Menschen, die sich auf dem Wochenmarkt aufhalten. Wir befinden uns seit einem guten Jahr in einer nie da gewesenen Ausnahmesituation mit der Corona-Pandemie, die die Gesundheit von uns allen erheblich bedroht. Diesen Gesundheitsschutz sehen wir als sachlichen Grund an, der die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- Nasen- Bedeckung auf den Wochenmärkten ohne Ausnahme rechtfertigt.

Zur Gewährleistung dieses Gesundheitsschutzes gibt es auch keine Regelung, die weniger einschränkend, aber gleich wirksam ist.

Sie sind frei in Ihrer Entscheidung, ob Sie auf den Karlsruher Wochenmärkten trotz uneingeschränkter Maskenpflicht einkaufen gehen möchten oder nicht. Sie können die dort angebotenen Waren weitgehend auch an anderer Stelle kaufen oder auch einen Lieferservice in Anspruch nehmen.

Wir gehen davon aus, dass ein Wochenmarktbesuch in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauert; die Pflicht, eine Mund-Nasen- Bedeckung zu tragen, besteht daher nur während eines sehr überschaubaren zeitlichen Rahmens. Wie lange Sie den Aufenthalt auf einem Wochenmarkt gestalten, liegt im Übrigen auch bei Ihnen. Gegenüberzustellen sind das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Zeit Ihres Einkaufes und der Gesundheitsschutz aller Wochenmarktbesucherinnen und -Besucher, sowie unserer Beschickerinnen und Beschicker. Hier überwiegt aus Sicht der Stadt Karlsruhe der Gesundheitsschutz aller, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die aktuelle schnelle Verbreitung der sehr ansteckenden Corona-Mutationen.

Die Alternative zu dieser von uns getroffenen Regelung hätte darin bestanden, auch die Wochenmärkte in einen „Lockdown“ zu schicken. Dies wäre aus unserer Sicht jedoch mit erheblich weitreichenderen und schwerwiegenderen Nachteilen für alle Teilnehmer der Wochenmärkte, Besucherinnen und Besucher und Beschickerinnen und Beschicker, verbunden gewesen.

Wir halten die Regelung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Menschen mit ärztlichem Attest während ihres zeitlich sehr begrenzten Aufenthalts auf einem Wochenmarkt daher auch für verhältnismäßig.

In der Hoffnung Ihnen unsere Entscheidung nachvollziehbar dargestellt zu haben bitten wir um Ihr Verständnis.

Falls Sie von der Befreiung von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest betroffen sind und wirklich gar keine andere Möglichkeit z. B. durch Familie, Freunde oder Bekannte haben, an unsere Wochenmarktprodukte zu kommen, dann melden Sie sich bitte unter 0721/133-7220 bei uns. Wir finden gemeinsam eine Lösung für Sie.

Ihr Marktamt -Stadt Karlsruhe